

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Neuss vom 7. November 1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Neuss vom 7. November 1990 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird “im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)”, in § 3 Abs. 3 Nr. 7) wird “im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO” jeweils gestrichen und durch “nach Zeichen 325 StVO” ersetzt; in § 3 Abs. 4 Buchstabe g) wird „von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO“ gestrichen und durch „nach Zeichen 325 StVO von allen Verkehrsteilnehmern“ ersetzt.
- 2.) In § 3 Abs. 3 wird in der Tabelle unter “anrechenbare Breiten” die Zahl “1,70” jeweils gestrichen und durch “2,40” ersetzt, unter “Anteil der Beitragspflichtigen” wird jede Position um 10 Prozentpunkte erhöht (statt 10 jetzt 20, statt 30 jetzt 40, statt 40 jetzt 50, statt 50 jetzt 60 und statt 60 jetzt 70 v.H.).
- 3.) In § 3 Abs. 4 Buchstabe f) wird hinter den Worten “selbständige Gehwege: Gehwege” eingefügt “und Wohnwege”.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. November 2012

Herbert Napp  
Bürgermeister